

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Juli 2017	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Kernbereich-
Master-Studiengang Border Studies

Vom 26. Januar 2017..... 426

Studienordnung für den trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang
Border Studies

Vom 26. Januar 2017 429

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies

Vom 26. Januar 2017

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl., S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Die vorliegenden Fachspezifischen Bestimmungen gelten für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs Border Studies.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs Border Studies den Grad des Master of Arts (M.A.) Border Studies.

(2) Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern, der Université de Lorraine, der Université du Luxembourg und der Universität des Saarlandes vom 12. Mai 2017 wird in einer gemeinsamen Urkunde den Absolventen der Grad „Master of Arts“ mit den folgenden Bezeichnungen verliehen:

- von der Technischen Universität Kaiserslautern der Titel „Master of Arts (“M.A.”), Border Studies“,
- von der Université de Lorraine der Titel „Master, mention Géographie, spécialité, Développement, Métropolisation, Territoires transfrontaliers, -
- von der Université du Luxembourg der Titel „Master in Border Studies (académique)“,
- von der Universität des Saarlandes der Titel Master of Arts (M.A.).

Die Urkunde wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Universitäten versehen.

(3) Der trinationale Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies ist sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

(4) Die Durchführung der an der Universität des Saarlandes durchgeführten Prüfungen des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Border Studies, in dem Vertreter der an dem Studiengang beteiligten Fächer vertreten sind.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium wird durch § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung und im Einzelnen durch § 5 der Joint Study Regulations vom 12. Mai 2017 wie folgt geregelt. Voraussetzungen für den Zugang zum trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies sind:

1. die Vorlage eines Bachelor- oder äquivalenten Abschlusses auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial- oder Raumwissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse anderer Studienfächer anerkannt werden.
2. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und Deutsch, entsprechend dem Niveau B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
3. die Vorlage eines Motivationsschreibens;
4. der Nachweis der besonderen Eignung.

Die besondere Eignung wird durch Nachweis von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der Benennung der Inhaltsbereiche und der erreichten Credit Points) und erworbenen Kompetenzen in affinen Wissenschaftsdisziplinen geführt, insb.

- Anthropologie,
- Kulturwissenschaften,
- Geographie,
- Geschichte,
- Interkulturelle Kommunikation,
- Rechtswissenschaften,
- Linguistik,
- Politische Wissenschaft,
- Soziologie,
- Raumplanung.

(2) Eine Kommission, welche sich aus den Vertretern des Lenkungsausschusses des Studiengangs gem. § 1 Abs. 5 Studienordnung zusammensetzt, von denen mindestens zwei am Zugangsverfahren beteiligt sind, regelt den Zugang der Kandidatinnen/Kandidaten, welche die in den Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllen.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs Border Studies umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das Kernbereich Master-Studienfach 90 CP
- auf das Kolloquium 6 und die Master-Arbeit 24 CP.

(2) Das Studium des trinationalen Kernbereich-Master-Studiengangs gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- erstes Semester an der Universität du Luxembourg,
- zweites Semester an der Université de Lorraine (Metz),
- drittes Semester an der Universität des Saarlandes und der Technischen Universität Kaiserslautern.

Das vierte Semester dient der Teilnahme am Kolloquium und der Anfertigung der Master-Arbeit, welche von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen aus zwei Partneruniversitäten nach Wahl des/der Kandidaten/in betreut wird.

§ 30

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) Bei den an den Partneruniversitäten zu absolvierenden Modulen können gegebenenfalls auch Studienleistungen verlangt werden.

§ 31 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen (24 CP) im trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Border Studies. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt